

## **Probleme der Videokonferenz im Zivilprozess**

Prof. Dr. HO Moon-hyuck, Seoul, Korea

Wie Herr Kollege Prütting erwähnt hat, gibt es auf die Frage keine generelle Antwort, ob ein Zeuge oder eine Partei leichter in eine Kamera als direkt in das Gesicht des Richters die Unwahrheit behauptet. Herr Prütting ist der Meinung, dass ein Eingriff in das Mündlichkeitsprinzip und in die Unmittelbarkeit durch eine Videokonferenz gerechtfertigt ist. Er macht seine Meinung auf der Grundlage der folgenden Argumente: (1) Es ist in der Zeit der Pandemie hilfsreicher, in einer Videokonferenz das Gesicht von Parteien und Zeugen vollständig zu sehen, als die reale Person mit Atemmaske vor sich zu haben. (2) Die Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung ist schon durch die Einschaltung eines beauftragten oder ersuchten Richters, die bei allen Beweismitteln möglich ist, und durch die enge Auslegung des § 309 ZPO erheblich eingeschränkt.

Aber die Corona Pandemie wird sicherlich in der nähen Zukunft überwunden. Auch heutzutage kann man im Gerichtssaal ohne Atemmaske mit der genügende Distanzierung mündlich verhandeln. Die Eingriff in die prozessrechtliche Grundsätze durch die Videokonferenz ist schon im Rechtssystem verankert. Aber es ist aus dem Gesichtspunkt von de lege ferenda fraglich, ob vor allem die Einschränkung der Unmittelbarkeit wünschenswert ist. Die Mündlichkeit der Verhandlung könnte durch die Schriftlichkeit ersetzt werden, wenn es zweckmäßig ist. Die Unmittelbarkeit ist aber m. E. die grundlegende Prinzip für die Wahrheitsfindung und sollte den Vorrang vor Effizienz und Prozessökonomie haben sollte.

Ob bei der Zeugen- und Parteivernehmung eine Videokonferenz einer realen Präsenz von Partei und Zeugen gleichwertig sein kann, hängt m. E. davon ab, wer den Beweis würdigen soll. In Deutschland ist Aufgabe des Richters, Zeugen und Parteien zu vernehmen und die daraus erhaltene Beweise zu würdigen. In den USA ist es Aufgabe der Geschworenen (Jury) die Beweise zu würdigen. Da aber die Geschworenen nicht in der Lage sind, die Zeugen oder Parteien selber zu vernehmen, ist es Aufgabe der Parteien oder Prozessbevollmächtigten die Zeugen oder gegnerische Partei zu vernehmen. Merkwürdigerweise ist es in Korea, wo man kein Jury system in Zivilsachen kennt, Aufgabe des Richters die Beweise zu würdigen, aber die Zeugen und gegnerische Partei zu vernehmen ist Aufgabe der Partei oder

Prozessbevollmächtigten. In den Ländern wie USA und Korea, wo die Parteien oder Prozessbevollmächtigten selber die Zeugen oder gegnerische Partei vernehmen sollen, hat man das Kreuzverhör eingeführt. Anders als Rechtssystem in Deutschland, das kein Kreuzverhör kennt, ist es sehr fraglich, ob das Kreuzverhör via Videokonferenz der Wahrheitsfindung dienen und Erfolg versprechen könnte.

Die Anwendung von Videokonferenz auf Gerichtsverfahren kann zwei verschiedene Situationen sein. Eine ist, wenn Menschen in einem Rechtsstreit mit materiellen Gegenständen zu tun haben, und die andere ist, wenn Menschen miteinander interagieren. Ersteres umfasst die Einreichung und Zustellung von Rechtsdokumenten, einschließlich der Klageschrift, Beschwerde und der Erwiderung, sowie die Aufnahme der Beweise wie Urkunden und Beweis durch Augenschein. Letzteres ist der Fall, wenn ein Richter die Parteien anhört, die Parteien sich gegenseitig mündlich verhandeln und die Parteien oder der Richter einen Zeugen oder einen Sachverständigen vernehmen.

Im ersteren Fall wäre es grundsätzlich in Ordnung, Digitalisierung und Videokonferenz zuzulassen, da Gegenstände wie Dokumente einer gesetzlichen Regelung unterliegen. Es kann Probleme wie Dokumentenfälschung geben, aber diese wurden fast durch die Entwicklung der elektronischen Technologie überwunden. Stattdessen könnten die Vorteile der Bequemlichkeit bei Rechtsstreitigkeiten maximiert werden.

Im letzteren Fall ist es jedoch insbesondere beim Kreuzverhör völlig anders. Vor Gericht (oder ggf. Geschworenen) ist es eine sehr sensible und detaillierte Angelegenheit für den Richter und die Parteien, den Richter und den Zeugen und die Parteien und den Zeugen, persönliche Gespräche bei Anhörungen oder Beweiserhebung zu führen. Wenn die Anhörung vor Gericht ein mechanischer Austausch von Fragen und Antworten sein könnte, wäre es kein Problem, die Anhörung per Videoanruf oder Videogespräch zu eröffnen. Bei der mündlichen Verhandlung und Zeugenvernehmung stehen jedoch die beiden Parteien vor Gericht über Tatsachen und Rechtsfragen scharf gegeneinander. Die Feststellung von Tatsachen in einem Rechtsstreit ist das Verfahren, um herauszufinden, wessen Argument richtig ist, bei dem mindestens eine der beiden gegnerischen Parteien die Wahrheit bestreitet. Dazu ist die Videokonferenz nicht genug geeignet. Dies ist ein entscheidender Nachteil der Videokonferenz im Gerichtsverfahren.